

Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

COMMERZBANK 

Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI INTERNATIONAL

Auszahlung am 29.05.2017 beträgt 1,55 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI INTERNATIONAL werden am 29. Mai 2017 insgesamt 55,8 Millionen Euro bzw. 1,55 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-international informieren.

Frankfurt am Main, 24. Mai 2017

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zu der 1. Zwischenauszahlung des DEGI INTERNATIONAL (WKN 800799) für das Geschäftsjahr 2017

| | insgesamt in € | je Anteil in € |
|--|-------------------|-------------------|
| I. Berechnung der Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017) | | |
| 1. Vortrag aus dem Vorjahr | 0,00 | 0,0000 |
| 2. Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017) | -455.012,50 | -0,0126 |
| 3. Zuführung aus dem Sondervermögen (für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017) | 455.012,50 | 0,0126 |
| II. Zur Ausschüttung verfügbar (für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017) | 0,00 | 0,0000 |
| 1. Einbehalt gemäß §78 InvG ¹⁾ | 0,00 | 0,0000 |
| 2. Vortrag auf neue Rechnung | 0,00 | 0,0000 |
| III. Zwischenausschüttung (für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017) | 0,00 | 0,0000 |
| 1. 1. Zwischenausschüttung am 29. Mai 2017 | 0,00 | 0,0000 |
| a) Barausschüttung | 0,00 | 0,0000 |

¹⁾ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

Darstellung der Auszahlung am 29. Mai 2017

| Substanz- auszahlung in € * | je Anteil in € | Ertrags- auszahlung in € | je Anteil in € | insgesamt in € | je Anteil in € |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------------------|-------------------|----------------|----------------|
| 55.755.186,53 | 1,5500 | 0,00 | 0,0000 | 55.755.186,53 | 1,5500 |

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 36 des Abwicklungsberichts DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr 2016 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017) setzt sich aus den in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2016 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften zusammen.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,4 Mio. Euro entspricht den in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2017 realisierten Veräußerungsverlusten sowie einem Betrag zur Neutralisierung des negativen Ergebnisses des Geschäftsjahres für die ersten drei Monate des Geschäftsjahres 2017.

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017 beschlossenen Ausschüttung.

III. Die **Zwischenausschüttung** für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017 beträgt 0,0000 Euro je Anteil.

Neben der oben dargestellten Zwischenausschüttung (0,0000 Euro je Anteil) erfolgt eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 1,5500 Euro je Anteil bzw. einem Betrag von rund 55,8 Mio. Euro, die am 29. Mai 2017 stattfinden wird.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 1,5500 Euro/Anteil (100,00% der Ausschüttung).
- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig, während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.
- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der

Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:

- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2017).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investimentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
- Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Zwischenausschüttung wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Zwischenausschüttung des DEGI INTERNATIONAL für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis

31. März 2017 beträgt Euro 1,5500 je Anteil. Die Zwischenausschüttung wurde am 19. Mai 2017 beschlossen und erfolgt am 29. Mai 2017.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Zwischenausschüttung am 29. Mai 2017

| | Für Anteile im Privat- vermögen in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR | Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR |
|---|---|---|--|---|
| Ausschüttung je Anteil | 1,5500 | 1,5500 | 1,5500 | 1,5500 |
| zzgl. gezahlte ausl. Steuer /abzgl. erstattete ausl. Steuer | 0,0020 | 0,0020 | 0,0020 | 0,0020 |
| Betrag der Ausschüttung | 1,5520 | 1,5520 | 1,5520 | 1,5520 |
| davon nicht steuerbare Beträge | 1,5520 | 1,5520 | 1,5520 | 1,5520 |
| davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| davon ausgeschüttete Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| ausschüttungsgleiche Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| davon steuerfrei: | | | | |
| Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen) | 0,0000 | - | - | - |
| Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I) | - | 0,0000 | - | - |
| Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I) | - | 0,0000 | - | - |
| steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist | 0,0000 | - | - | - |
| steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾ | 1,5520 | 1,5520 | 1,5520 | 1,5520 |
| Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾ | 1,5500 | 1,5500 | 1,5500 | 1,5500 |
| Steuerpflichtige Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾ | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| steuerfreier / nicht steuerbare Anteil der Ausschüttung | 100,00% | 100,00% | 100,00% | 100,00% |

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,5500 EUR/Anteil (100,00% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 1,5500 EUR/Anteil (100,00% der Ausschüttung).

- 2) In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.
- 3) Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.